

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Oberrheinischen Kreises.

Nr. 107. Bad Homburg v. d. H., Donnerstag, den 14. September 1916.

Bekanntmachung.

betreffend die Fortführung der Brandkataster.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die bei ihnen gestellten Anträge, welche das Eingehen neuer Versicherungen bei der Nassauischen Brandversicherungsanstalt oder die Erhöhung, Aufhebung oder Veränderung bestehender Versicherungen vom 1. Januar des nächsten Jahres an bezwecken, zu sammeln und mit denjenigen Anträgen auf Klassenänderungen, welchen infolge meiner Bekanntmachung vom 18. September 1890 — vergl. Amtsblatt der Königlichen Regierung dahier, Nr. 39, Seite 326, Inserat Nr. 854, und Amtsblatt für den Stadtkreis und den Landkreis Frankfurt a. M., Nr. 41, Seite 347, Inserat Nr. 915 — bei ihnen eingereicht, oder zu Protokoll erklärt werden, baldmöglichst, spätestens aber bis zum 24. Oktober l. Js. hierher einzusenden.

Alle Anträge sind von den Beteiligten schriftlich oder zu Protokoll anzubringen, und es muß aus demselben bestimmt zu ersehen sein, was der Antragsteller verlangt. Ungenügend ist also namentlich ein Verzeichnis, welches nichts weiter als die Namen der Antragsteller enthält.

Die Vorsitzenden der Schätzungs-Kommissionen sind im Besitze von Formularen, welche zu Aufnahme der Versicherungsanträge benutzt werden können, und werden dieselben in Gemäßheit des § 9 ihrer Instruktion den Herren Bürgermeistern auf Verlangen zur Benutzung überlassen. Den Anträgen ist seitens der Herren Bürgermeister eine Nachweisung über diejenigen Gebäude beizufügen, bezüglich deren die Aufhebung oder eine Revision der Versicherung wegen Wertminderung baulicher Veränderungen oder feuergefährlicher Benutzung ohne den Antrag der Versicherten einzutreten hat.

Wiesbaden, den 7. September 1914.

Als gesetzlicher Vertreter der Nassauischen Brandversicherungsanstalt:
Der Landeshauptmann.

Bad Homburg v. d. H., den 11. September 1916.

Vorstehende Bekanntmachung wollen die Gemeindebehörden des Kreises noch besonders zur Kenntnis der beteiligten Gebäudeeigentümer bringen und die eingehenden Anträge der Versicherten baldmöglichst, spätestens bis zum 24. Oktober ds. Js. an die Nass. Brandversicherungsanstalt in Wiesbaden und nicht, wie dies bisher vielfach geschehen, direkt an den Vorsitzenden der Schätzungs-Kommission einbringen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Segepandt.

Berlin, den 1. September 1916.

Der Minister des Innern.

M. d. J. III 2130.

M. d. A. III B. 13 150 C.

Die Bekanntmachung vom 12. Juli 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradversicherungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs) enthält im § 5 Abs. 2 die Bestimmung, daß der Antrag auf Erteilung einer Radfahrkarte, d. i. der Erlaubnis zur Benutzung von Fahrradversicherungen, bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde einzureichen ist, die ihrerseits den Antrag zu prüfen hat.

In der Regel fällt der Ort, an welchem das Fahrrad benutzt werden soll, mit dem Wohnort des Antragstellers zusammen. Es kommen aber auch Fälle vor, in denen die Verwendung des Fahrrads nicht am Wohnort des Antragstellers, sondern in irgend einem entfernt liegenden, anderen Polizeibezirk erfolgen soll. Das trifft z. B. zu, wenn Jagdinhaber zur Erreichung des Reviers zunächst die Eisen-

bahn benutzen und von der Eisenbahnstation aus den häufig noch mehrere Kilometer weiten Weg bis zum Jagdrevier mittels Fahrrades zurücklegen, oder auch beim Durchstreifen des Reviers ein Fahrrad verwenden. In solchen Fällen wird nur diejenige Polizeibehörde, in deren Bezirk das Fahrrad benutzt werden soll, in der Lage sein, die sachlichen und örtlichen Voraussetzungen der Erlaubniserteilung zu prüfen.

Wir ersuchen daher ergebenst, die Ortspolizeibehörden dahin mit Anweisung zu versehen, daß, wenn das Fahrrad nicht im Bezirk des Wohnortes, sondern lediglich in einem bestimmten anderen Bezirk benutzt werden soll, die auswärtige Polizeibehörde auf Ersuchen der Ortspolizeibehörden des Wohnortes die erforderlichen Ermittlungen unverzüglich anstellt, so daß die Polizeibehörde des Wohnortes in die Lage versetzt wird, auf Grund des Gutachtens der auswärtigen Polizeibehörde eine sachgemäße Entscheidung zu fällen.

Die beteiligten militärischen Dienststellen werden durch den Herrn Kriegsminister verständigt.

Überdruckexemplare für die Landräte und Polizeiverwaltungen der Stadtkreise liegen bei.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Minister des Innern.

Bad Homburg v. d. H., den 8. September 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Füller.

Bad Homburg v. d. H., den 7. September 1916.

Zur Handhabung der Brief-Taubensperre macht des stellvertr. Gen. Ado. folgendes bekannt:

Der zu Kontrollzwecken zu verhängenden Sperre unterliegen alle Tauben also auch die Verbandstaube.

Die Sperre darf nicht mit zu kurzer Frist verhängt werden. Geschieht dies, so haben auch die dem Verband angeschlossenen, also flugberechtigten Vereine es in der Hand, ihre Tauben vor Eintritt der Sperre und während derselben in den Schlägen zu behalten.

Nicht in den Schlägen gehaltene Tauben unterliegen alsdann dem Abschluß.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Füller.

Berlin, den 4. September 1916.

Der Minister des Innern.

Nachtrag zu Ziffer IV Nr. 8 des Rundlasses vom 4. August 1916 — IVb. 1590 — betreff. Flüssigmachung der Mittel für Kriegsanleihen.

Da nach neuerlich ergangener Entscheidung Zwischenscheine der hier in Frage kommenden Art weder einen Reichsstempel noch — bei Beobachtung der gebotenen Form — einem preussischen Landesstempel unterliegen, wird Ziffer IV Nr. 8 des Rundlasses vom 4. August 1916 — IVb 1590 — aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

8. Für diese Anleihen ist ein Reichsstempel nicht zu zahlen, da die Zwischenscheine nicht über Einzahlungen auf die Wertpapiere lauten (Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913, Reichs-Gesetzbl. S. 639, Tarifnummer 3). Auch von der preussischen Landesstempelsteuer sind die Zwischenscheine befreit, wenn sie mit folgender Bescheinigung des Kommunalverbandes versehen sind: „Stempelfrei, da auf Grund dieses Zwischenscheines reichsstempelpflichtige Schuldverschreibungen demnächst ausgereicht werden.“ (vergl. Preussisches Stempelsteuergesetz vom 26. Juni 1909, G. S. S. 535, Tarifnummer 58. I. Befreiungsvorschrift d). Dieser Vermerk muß vom Landrat oder von den Vertretern der Stadtgemeinde unterschrieben sein. Statt des Vermerks auf

Neuer Hochwuchstgeboten (Hochwuchstgeboten) erwische ich ergebenst, die
Pantur und die Magistrate (Oberbürgermeister) der Stadtkreise von
Vorsteherdem alsbald in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage:
v. Jarosky.

Bad Homburg v. d. H., den 11. September 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Füller.

Wiesbaden, der 8. September 1916.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Staatskommissar für die
Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen weise ich darauf hin,
daß Personen, die Wohlfahrtspossessionen oder andere Gegenstände der
Kriegswohlfahrtspflege zu Erwerbszwecken im Umherziehen feilbieten
wollen, gemäß § 55 ff. R. G. O. eines Wandergewerbeseins be-
dürfen und der Haussteuer nach dem Gesetz vom 3. Juli 1867
(G. S. S. 247) unterliegen.

Der Regierungs-Präsident.
von Meister.

Bad Homburg v. d. H., den 11. September 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Füller.

Bekanntmachung

über den Verbrauch von Eiern. Vom 13. Juli 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmaß-
nahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 und
des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegser-
nährungsamts vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. S. 401) bestimme ich:
§ 1.

In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Vereins- und
Erfrischungsräumen sowie in Fremdenheimen, in Konditoreien und
ähnlichen Betrieben dürfen Eier, roh oder gekocht, und Eierspeisen
nur zum Mittagstisch und zum Abendische verabreicht und entgegen-
genommen werden. Die Kommunalverbände haben die Stunden
festzusetzen, innerhalb deren hiernach Eier und Eierspeisen verabreicht
und entgegengenommen werden dürfen.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Be-
hörden sind befugt, für den Einzelfall Ausnahmen zu gestatten.

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu
zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer
den Vorschriften dieser Verordnung oder den zur ihrer Ausführung
erlassenen Bestimmungen und Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1916 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Bato di.

Gemäß § 1 der vorstehenden Bekanntmachung werden folgende
Stunden für den Obertaunuskreis festgesetzt:

von 11 $\frac{1}{2}$ Uhr vorm. bis 2 Uhr nachm.

" 6 " nachm. " 9 " "

Bad Homburg v. d. H., den 12. September 1916.

Der Königl. Landrat.
J. B.: Füller.

Anordnung

über das Schlachten von Ziegenmutterlammern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters
des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trachtige Kühe und

Das durch die Anordnungen vom 13. April und 15. Mai d. J.
für die Zeit bis zum 31. August d. J. erlassene Verbot der Schlach-
tung der in diesem Jahre geborenen Ziegenmutterlammern wird bis
zum 31. Dezember d. J. verlängert.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die er-
folgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung
verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort ge-
tötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24. Stunden
nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Orts-
polizeibehörden anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirt-
schaftlichen Gründen, für Lämmer, die zur Zucht nicht geeignet sind,
auch in anderen Fällen, von Landrat, in Stadtkreisen von der Orts-
polizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der
eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 M.
oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im
Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 25. August 1916.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Bad Homburg v. d. H., den 11. September 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Füller.

Bad Homburg v. d. H., den 9. August 1916.

Bekanntmachung!

Bev. Durchführung der Vorschriften zur Unfallverhütung
in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

An die Polizeiverwaltungen des Kreises.

Es muß leider noch immer die Wahrnehmung gemacht
werden, daß ein großer Teil Unternehmer land- und forst-
wirtschaftlicher Betriebe die seit dem 1. 1. 1906 erlassenen
Unfallverhütungsvorschriften teils sehr ungenügend befolgen,
teils sogar ganz außer Acht lassen.

Eine große Anzahl — zum Teil tödlicher — Unfälle
wäre vermieden worden, wenn die Unfallverhütungsvorschrif-
ten befolgt worden wären. Wenn bisher nur geringe Stra-
fen verhängt worden sind, so wird in Zukunft unnachlässiglich
mit schärferen Strafen vorgegangen werden.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind seit 1906 in
Kraft und zwischenzeitlich immer wieder bekannt gegeben
worden. Ferner haben wiederholt, gelegentlich der von dem
technischen Aufsichtsbeamten des Genossenschaftsvorstandes in
Cassel vorgenommenen einzelnen Nachrevisionen, mündliche
Belehrungen stattgefunden. Wenn trotzdem in vielen Be-
trieben noch den Vorschriften zuwiderlaufende Mängel bestehen,
so ist dies eine unverantwortliche Nachlässigkeit der Betriebs-
unternehmer. In Zukunft wird auf genaue Befolgung der
erlassenen Vorschriften Bedacht genommen werden. An der genauen
Beachtung der Vorschriften haben die Unternehmer selbst das
größte Interesse, denn erstens vermeiden sie dadurch eine Be-
strafung und weiter, was von ganz besonderer Wichtigkeit ist,
verringern sie ihre Umlagebeiträge, da die Zahl der Unfälle
und demgemäß auch die Rentenlast erheblich gemindert wird.

Es sind hauptsächlich folgende Punkte zu beachten:

1. An den Häckselmaschinen müssen die Messer von vorn
und von hinten durch eine Schutzscheibe abgedeckt sein. Die
Zahnräder zu beiden Seiten müssen verdeckt sein. Die Lade-
muß über den Einziehwalzen bis auf 60 cm, nach hinten

2. Die Überläufe in den Scheunen müssen einen sicheren Bodenbelag haben, damit niemand durchbrechen kann. An jedem Einsteigloch muß sich unten auf dem Bodenbelag an allen 3 Seiten eine Fußleiste befinden und außerdem muß an jedem Einsteigloch von 3 Seiten ein Geländer in ein Meter Höhe sein. Einsteiglöcher, die nicht benutzt sondern zugelegt werden, müssen mit starken Brettern zugelegt und vernagelt werden.

3. Jede Treppe mit mehr als 4 Stufen im Wohnhaus und anderen Gebäuden muß eine Handlehne haben und oben um den Treppenumgang muß ein Geländer sein, daß ein seitliches Herabstürzen unmöglich ist. Auch die Kellertreppen müssen eine Handlehne haben.

4. Die senkrechten Leitern in den Scheunen müssen gute Sprossen haben und die einzelnen Sprossen müssen 10 cm. von der Wand abstehen.

5. Alle kleineren Leitern müssen ebenfalls gute Sprossen haben, ausreichend lang sein und beim Besteigen an einem Haken festhängen bzw. Fußstacheln haben. Aufgenagelte Sprossen sind vor allem nicht statthaft.

6. Abnehmbare Treppen müssen zum Festhängen eingerichtet sein.

7. Scheunentore, die in Angeln hängen, müssen durch einen Winkel gegen Ausheben gesichert sein. Außerdem muß jeder Torflügel festzuhängen sein, wenn das Tor geöffnet ist.

8. Alle Brunnen- und Jauchegruben müssen gut zugedeckt sein.

9. An jeder Dickwurzmühle, Rübenschnitzler, Rübenschneide muß ein stärkeres Holzstück hängen, womit man Verstopfungen beseitigt.

10. Sensen müssen, wenn sie getragen (oder auf den Wagen gelegt) werden, entweder abgeschlagen, oder mit einem Schutz über der Schneide versehen sein.

11. Bei den Fegmühlen müssen die außen liegenden Zahnräder verdeckt sein.

12. Kreissägen, Säemaschinen, Mähmaschinen usw. müssen Schutzvorrichtungen haben.

Der Vorsitzende des Sektionvorstandes
des Hesses Nassauischen landw. Berufsvereins.
Sektion Obertaunuskreis.
J. B.: v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 13. 9. 1916.

Die Gesellschaft zur Förderung des Baues und der wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung der Kartoffeln in Berlin W 9, Eichhornstraße 6, hat über die Einwinterung dieser ein neues Flugblatt herausgegeben, in dem besonders die für die Massenlagerung der Kartoffeln in den Städten in Betracht kommenden Gesichtspunkte behandelt werden.

Ferner ist bei derselben Gesellschaft, um die Kenntnis von dem Wert des K-Brotes und die für die Herstellung des K-Brotes erprobten Anweisungen in den weitesten Kreisen zu verbreiten, ein Flugblatt „das K-Brot, seine Entstehung, Herstellung und Bedeutung“ erschienen.

Der Preis der einzelnen Exemplare beträgt 5 Pf., bei Entnahme einer größeren Anzahl tritt eine bedeutende Preisermäßigung ein.

Die Gemeindebehörden werden ersucht, für möglichste Verbreitung der Merkblätter Sorge zu tragen.

Der königliche Landrat.

J. B.: J. Müller.

Bad Homburg v. d. H., den 13. 9. 1916.

Die Herbstferien in Bommersheim sind auf die Zeit vom 17. 9. 1916 — 11. 10. 1916 anderweit festgesetzt worden. (Siehe Kreisblatt Nr. 105 von 1916.)

Der königliche Landrat.

J. B.: Segepfandt, Kreissek.

Abgabe von Zwetschen.

In den nächsten Tagen trifft für Rechnung der Stadt am hiesigen Güterbahnhof ein größerer Posten Zwetschen ein, welche dortselbst zum Preise von 15 Pf. für das Pfund zum Verkauf gelangen. Tag und Stunde des Verkaufs werden an dem Marktklaubengebäude angeschlagen.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 14. September 1916.

Der Magistrat.

Lebensmittel-Versorgung.

Beleuchtung der Hausflure, Treppen etc.

Die Bestimmungen des § 32 der Straßenpolizeiverordnung vom 22. März 1915, wonach die Hauseigentümer zur Verhütung von Unfällen die Hausflure, Treppen, Korridore und sonstigen Räume, die zu den Wohnungen der Hausbewohner führen, vom Eintritt der Dunkelheit ab bis mindestens 10 Uhr abends oder darüber hinaus bis zum Schluß der Haustür ausreichend zu beleuchten haben, werden hiermit in Erinnerung gebracht.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 12. September 1916.

Polizeiverwaltung.

Die Kriegsunterstützung

für Homburg wird am Freitag den 15. ds. Mts. im Saale des Bayerischen Hofes von 8 $\frac{1}{2}$ —12 Uhr vorm. und von 2—5 $\frac{1}{2}$ Uhr nachm. ausgezahlt.

Die Stadtkasse

Rahn. Schulze.

Schöne 2-Zimmer-Wohnung

mit Zubehör an ruhige Leute zu vermieten.

Vonisenstraße 43.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst der israelitischen Gemeinde.

Samstag, den 16. September 1916.

Vorabend 7

Morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Morgens 10 Uhr.

Nachmittags 4 Uhr

Sabbatende 8 $\frac{30}{60}$ Uhr.

An den Werktagen:

Morgens 6 $\frac{3}{4}$ Uhr.

Abends 7 Uhr.

dem breiteren Bildungsboden in Deutschland
wird auch die freie Volksbildungsarbeit mehr
Sie hat das redlich getan. Da waren zu Beginn
eines eine große Zahl von Veranstaltungen aller
literarische, musikalische, dramatische usw. die zur Hebung
der Volksstimmung vieles beigetragen
Da hat sich mancher den Schwung und die Festig-
keit, womit er für's Vaterland zu Felde zog, oder
die Ermahnung von den Seinigen überwand. Solche Veran-
staltungen boten auch Trost für die vom Schicksal Geschla-
genen und gaben der Siegesfreude einen edeln Ausdruck.
Man hat über Sinn und Ziel dieses deutschen Daseins
in weiten Kreisen auf und trugen dazu bei, die
Einigkeit bei uns zu schaffen und, von wenigen Aus-
nahmen abgesehen, zu erhalten. Dazu traten dann in
dem Verlaufe des Krieges die Wohltätigkeitsveran-
staltungen. Auch da haben die verschiedenen Volksbildungs-
vereine manches größere und kleinere Scherflein aus den
Taschen zu laden verstanden für Verwundet oder Gefan-
genen Hinterbliebene und wer dessen sonst bedurfte.
Nicht das soziale Gewissen, sie sorgten durch Vorträge
für die nötige Aufklärung, und wo es sonst noch den Massen
an Kenntnissen für den Augenblick beizubringen galt.
Und auch im allgemeinen jede deutsche Organisation
hatte sich überlegen erwies. Dem
Organisation kann ihren Zweck immer nur gut er-
füllen, so sie vom Verständnis der beteiligten Massen ge-
trägt wird.

Im gesprochenen Wort kam das gedruckte. Eine große
Zahl von Flugschriften wurden durch Vermittlung
der Volksbildungsverbände verbreitet. Wir erin-
nen die Schriften zur Ernährungsfrage, die beispiels-
weise die Zentraleinkaufsgesellschaft herausgibt. Man
denkt auch an die Feld- und Heimatbücher des Rhein-
ischen Verbandes! Oder man nehme das Verzeichnis
des eigenen Verlages, in dem eine ganze Kriegsbi-
bliothek zusammengestellt ist, belehrender wie unterhaltend.
Die von ersten Autoren verfaßten 1-Mark-
Hefen des Ulstein-Verlages, die ½-Mark-Hefte der Deut-
schen Verlagsanstalt in Stuttgart und so manches andere
Unternehmen könnte weiter noch genannt werden.
Kein anderes Volk der Welt macht uns solche gedie-
nenen Vorbildungen nach, und keines vor allem findet für so
viele literarische Waren einen ähnlich und breiten Ab-
satz wie man doch beispielsweise berechnet, daß die Kriegs-
literatur in Frankreich nur das 30. Teil vom Umfange der
Literatur hat. Und wie tief steht dabei gerade die blut-
ige französische Haf- und Racheliteratur!

Die genannte gute Literatur wurde sowohl in der Hei-
mat an der Front verbreitet. Bei den Volksbücher-
läden für die Feldgrauen taten die Volksbildungsvereine
ihre Bestes. Hier lernte gleichzeitig die Heeres-
literatur mit der freien Volksbildung zusammenarbeiten.
Diese gegenwärtige Harmonie auch nach Friedensschluß
wird bestehen bleiben. Ebenso der im Krieg glücklich

Aus Nah und Fern.

Aus der Rhön, 13. September. Heute Nacht brannten in Gersfeld mehrere Wirtschaftsgebäude des von Waldhausen'schen Gutshofes nieder, wobei etwa 40 Tuder Oen und viele Getreidevorräte in Flammen aufgingen. Wahrscheinlich entstand das Feuer durch Kurzschluss.

Vermischte Nachrichten.

licher Arbeiter; ein Beweis dafür ist auch die Tatsache, daß ihn sein Arbeitgeber reklamiert hatte. Die 1000 M. Belohnung, die für die Ermittlung des Täters ausgesetzt waren, wird der Gendarmeriehauptmannmeister Peiser in Gtiville erhalten, der den Kowp verhaftet hat.

— Das peinlich-quälende Gefühl. In St. Moritz, dem bekannten schweizerischen Kurort, lehnte, wie den Hamb. Nachr. erzählt wird, eine Frau Geheimrat B. aus Karlsruhe die Aufforderung, sich an der Veranstaltung für das deutsche Rote Kreuz mit einer Spende zu beteiligen, mit der Erklärung ab, sie werde „das peinlich-quälende Gefühl nicht los, daß durch eine solche Veranstaltung eine Taktlosigkeit begangen würde, gegen unsere in St. Moritz befindlichen Feinde.“ — Wir werden das ziemlich quälende Gefühl nicht los, daß Frau Geheimrat B. aus Karlsruhe eine Hans ist.

— Der Analphabet als Offizier. Die Welt hat wieder einmal etwas zu lachen: Im italienischen Heere sind Offiziersstellen für Analphabeten eingerichtet worden! Natürlich für solche Analphabeten, die sich in besonderer Weise im Feld hervorgetan haben. Das mögen ganz achtbare Männer sein, und die Hauptsache für den Soldaten ist ja, dem Feinde zu zeigen, daß er — bildlich gesprochen! — eine gute Handschrift schreibt! Aber für Italien, das als lateinische Nation natürlich auch nur für höhere Kultur und Gesittung kämpft, ist dies Eingeständnis, wir haben wenig Offiziere, die lesen und schreiben können, doch einigermaßen peinlich. Der Analphabet-Offizier ist auf Antrag Cadornas geschaffen worden! Doch um die Komödie zu vervollständigen, wurde der Barde Gabriele d'Annunzio beauftragt, für den neuen Grad eine gefällige Bezeichnung zu erfinden. Er tat es „ajutante di battaglia“, Schlacht-Adjutant, soll der Analphabet-Offizier heißen. Seine Lösungs-Verscheinung vollzieht er durch die bekannten drei Kreuze. Kriegserfahrungen zu schreiben, wird man ihm schonenderweise nicht zumuten . . .

Veranstaltungen der Kurverwaltung.

Täglich Morgenmusik an den Quellen um 8 Uhr.
Freitag: Konzerte der Kurlapelle. Leuchtfontäne.
Samstag: Konzerte der Kurlapelle. Im Kurhaus-
theater abends 8 Uhr: „Rosmersholm“, Schauspiel
in 4 Akten von H. Ibsen.

Dame oder junger
Mann

für hiesiges Büro gesucht.

Offerten erbeten unter F. H. an
die Exped. d. Ztg.